



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

19. Jahrgang

15. November 1989

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. November 1989	S. 1
Wahlbekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. November 1989 für die Wahlen zu den Fakultätsräten	
der Medizinischen, Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,	S. 11
der Evangelisch-Theologischen und der Katholisch-Theologischen Fakultät,	S. 18
der Landwirtschaftlichen Fakultät,	S. 25
der Pädagogischen Fakultät,	S. 32
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Gruppe der Studenten,	S. 39
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter	S.44

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Der Wahlvorstand für die Wahl Bonn, den 15. November 1989
der Mitglieder zum Konvent und Regina-Pacis-Weg 3
Senat der Rheinischen Fried- Ruf: 73-7850
rich-Wilhelms-Universität Bonn

**Wahl der Mitglieder
des Konvents und des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Wahlbekanntmachung

Aufgrund der Wahlordnung vom 23. November 1987 und der Änderungsordnung vom 11. Dezember 1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 8 vom 25. November 1987 und Nr. 13 vom 21. Dezember 1987 - hat der Senat als Termin für die Wahl der Mitglieder des Konvents und des Senats die Zeit von

Dienstag, den 16. Januar
bis Donnerstag, den 18. Januar 1990

festgesetzt.

Zusammensetzung des Konvents (§ 6 WO)

(1) Der Konvent umfaßt 43 Mitglieder. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.

(2) Die Gruppe der Professoren wählt insgesamt 22 Mitglieder, und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je 1 Mitglied, im Wahlkreis Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Medizinische Fakultät 5 Mitglieder, im Wahlkreis Philosophische Fakultät 4 Mitglieder, im Wahlkreis Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät 6 Mitglieder, im Wahlkreis Landwirtschaftliche Fakultät 2 Mitglieder und im Wahlkreis Pädagogische Fakultät 1 Mitglied. In jedem Wahlkreis

werden darüber hinaus 3 Ersatzmitglieder und 1 Ersatzstellvertreter gewählt.

(3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt insgesamt 7 Mitglieder, und zwar im Wahlkreis 1 zwei Mitglieder, im Wahlkreis 2 drei Mitglieder und im Wahlkreis 3 zwei Mitglieder.

(4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 7 Mitglieder.

(5) Die Gruppe der Studenten wählt 7 Mitglieder.

(6) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden in jedem Wahlkreis Stellvertreter und Ersatzstellvertreter gewählt.

Zusammensetzung des Senats (§ 7 WO)

(1) Der Senat umfaßt 22 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.

(2) Die Gruppe der Professoren wählt im Wahlkreis Katholisch-Theologische Fakultät 1 Mitglied, im Wahlkreis Evangelisch-Theologische Fakultät 1 Mitglied, im Wahlkreis Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Medizinische Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Philosophische Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Landwirtschaftliche Fakultät 1 Mitglied und im Wahlkreis Pädagogische Fakultät 1 Mitglied. In jedem Wahlkreis wird ein Ersatzmitglied und ein Ersatzstellvertreter gewählt.

(3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt insgesamt 4 Mitglieder, und zwar im Wahlkreis 1 ein Mitglied, im Wahlkreis 2 zwei Mitglieder und im Wahlkreis 3 ein Mitglied.

(4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder.

(5) Die Gruppe der Studenten wählt 4 Mitglieder.

(6) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden in jedem Wahlkreis Stellvertreter und Ersatzstellvertreter gewählt.

**Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren,
der wissenschaftlichen und der
nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 21 WO)**

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgen die Wahlen als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am 5. Januar 1990 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muß bis zum 18. Januar 1990, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten (§ 22 WO)

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) Für die Gruppe der Studenten sind an allen Wahltagen - jeweils von 9-16 Uhr - folgende Wahllokale vorgesehen:

- | | |
|---------------|--|
| Wahllokal Nr. | 1: Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X |
| Wahllokal Nr. | 2: Hauptgebäude, gegenüber dem Erfrischungsraum |
| Wahllokal Nr. | 3: Hauptgebäude, vor dem Philosophischen Seminar A, 1. Stock (am Kopiercenter) |

- Wahllokal Nr. 4: Juridicum
Wahllokal Nr. 5: Mathematisches Institut, Wegelerstraße 10
Wahllokal Nr. 6: Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg 1
Wahllokal Nr. 7: Institut für Organische und Biochemie,
Gerhard-Domagk-Straße 1
Wahllokal Nr. 8: AVZ I, Endericher Allee/Ecke Nußallee
Wahllokal Nr. 9: Mensa Venusberg
Wahllokal Nr. 10: Pädagogische Fakultät, Römerstraße 164
Wahllokal Nr. 11: Mensa Nassestraße
Wahllokal Nr. 12: Mensa Poppelsdorf

Das Wahllokal Mensa Nassestraße ist von 11 bis 14 Uhr und von 17.30 bis 19 Uhr, das Wahllokal Mensa Poppelsdorf ist von 10,30 bis 15,30 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Rektorat, Raum 5/6, bis Freitag, den 5. Januar 1990, - 14.00 Uhr - einzureichen.

Wahlsystem (§ 4 WO)

(1) Die Mitglieder von Konvent und Senat werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Professoren bilden die acht Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis 1 die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis 2 die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis 3 die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Pädagogische Fakultät. Für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten wird je ein Wahlkreis gebildet.

(2) Die wahlberechtigten Professoren im Altkatholischen Seminar sowie im Seminar für Orientalische Sprachen sind in der

Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Hochschulrechenzentrum sind im Wahlkreis 2, die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis 3 wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl von Stellvertretern so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertreter und Ersatzstellvertreter zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidaten für die Wahl als Mitglied sowie unter den Kandidaten für die Wahl als Stellvertreter eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidaten in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder. Bei der Wahl der Stellvertreter ist der nächste nicht berücksichtigte Kandidat der Ersatzstellvertreter.

(4) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so

fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Bleiben bei dem Verfahren nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 in einer der Mitgliedergruppen Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(6) Die Mitgliedschaft im Konvent und Senat endet durch a) Tod; b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und zu begründen; c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen; d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Die Mitgliedschaft im Senat endet auch durch Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das nach §§ 6,7 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet eine Neuwahl statt.

Stellvertreter (§ 5 WO)

(1) In der Gruppe der Professoren erfolgt die Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Mitgliedern gemäß der in § 4 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge. Scheidet ein gewählter Vertreter der Gruppe der Professoren aus dem Gremium aus, wird sein bisheriger Stellvertreter Stellvertreter des nachrückenden

Ersatzmitgliedes. Scheidet ein Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren aus, erhält das Mitglied den nachrückenden Ersatzstellvertreter als Stellvertreter.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gem. § 4 Abs. 4 gleichzeitig Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist der Stellvertreter für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreter für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

Wahlberechtigung (§ 9 WO)

(1) Mitglieder der Hochschule sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 23. November 1989 als Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Landesdienst stehen und hauptberuflich an der Universität tätig sind oder zu diesem Zeitpunkt als Studenten eingeschrieben sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 23. November 1989 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum 8. Dezember 1989 für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3 WO (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten), bei der

Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche, Pädagogische Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden.

Wählerverzeichnis (§ 10 WO)

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am Ende der mit dem 8. Dezember 1989 ablaufenden Einspruchsfrist.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen, Personal- bzw. Matrikelnummer, außerdem für die Gruppen der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter den Wahlkreis.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 11 WO)

- (1) Die Wählerverzeichnisse für alle Wählergruppen werden in der Zeit vom 4. Dezember bis 8. Dezember 1989 wie folgt ausgelegt: Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 5/6, und in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, Raum 51, jeweils in der Zeit von 9 bis 16 Uhr; in der Zentralbibliothek der Landwirtschaftswissenschaft, Nußallee 15a, Lesesaal, in der Zeit von 9.30 bis 16 Uhr.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis 8. Dezember 1989, 16 Uhr, beim Wahlleiter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

Wahlvorschläge (§ 18 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens 14. Dezember 1989, 15 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 6, schriftlich einzureichen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützten dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertreter getrennt eingereicht. Jeder genannte Kandidat gilt als ein Wahlvorschlag. Für die Wahl zum gleichen Gremium kann ein Kandidat nur entweder als Mitglied oder als Stellvertreter kandidieren. Im Wahlkreis mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter kann für jeweils ein Gremium nur so viele Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie für die Wahl als Stellvertreter einreichen, wie in dem betreffenden Wahlkreis Mitglieder bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Ein Kandidat für die Wahl als Mitglied kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Mitglied, wohl aber für die Wahl als Stellvertreter einreichen und unterstützen. Ein Kandidat für die Wahl als Stellvertreter kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Stellvertreter, wohl für die Wahl als Mitglied einreichen und unterstützen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. Die Angabe des Wahlkreises;

3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene, unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl als Mitglied oder für die Wahl als Stellvertreter gilt;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat der Vorschlagende seinen Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu seiner Person beizufügen;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

(5) Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 21. Dezember 1989 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg, Aula, ab 19. Januar 1990, 9 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

R. Bork
(Universitätsprofessor Dr. R. Bork)
-Vorsitzender des Wahlvorstandes-

Der Wahlvorstand für die
Wahl der Mitglieder der
Fakultätsräte

Bonn, den 15. Nov. 1989
Regina-Pacis-Weg 3
Ruf 73-7850

Wahlbekanntmachung

Wahl der Mitglieder der Fakultätsräte der Medizinischen, Philosophischen und Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnungen vom 26. November und 3. Dezember 1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 9 vom 2. Dezember 1987, Nr. 10 vom 4. Dezember 1987 und Nr. 11 vom 7. Dezember 1987 - hat der Senat als Termin für die Wahl der Mitglieder der Fakultätsräte die Zeit von

Dienstag, den 16. Januar
bis Donnerstag, den 18. Januar 1990

festgesetzt.

Zusammensetzung der Fakultätsräte (§ 6 WO)

Jeder Fakultätsrat umfaßt 12 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 7 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied,
der Studenten 2 Mitglieder.

Stimmabgaben in den Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 21 WO)

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgen die Wahlen als

Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am 5. Januar 1990 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muß bis zum 18. Januar 1990, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten (§ 22 WO)

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) Für die Gruppe der Studenten sind an allen Wahltagen - jeweils von 9-16 Uhr - folgende Wahllokale geöffnet:

Für Studierende der

I. Medizinischen Fakultät

1. Mensa Venusberg
2. Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg 1
3. AVZ I, Endenicher Allee

II. Philosophischen Fakultät

1. Universitätshauptgebäude:
 - a) vor dem Hörsaal X
 - b) gegenüber dem Erfrischungsraum
 - c) vor dem Phil. Seminar A, 1. Stock (am Kopiercenter)
2. Pädagogische Fakultät, Römerstraße 164

III. Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

1. AVZ I, Endenicher Allee
2. Mathematisches Institut, Wegelerstraße 10
3. Großer Hörsaal der Physik, Kreuzbergweg 1
4. Institut für Organische und Biochemie, Gerhard-Domagk-Straße 1

5. Pädagogische Fakultät, Römerstraße 164

IV. Für Studierende aller drei Fakultäten

1. Mensa Nassestraße, von 11 - 14 Uhr und von 17.30 bis 19.00 Uhr,
2. Mensa Poppelsdorf, von 10,30 - 15,30 Uhr.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter (Kanzler), Regina-Pacis-Weg 3 (Rektorat, Erdgeschoß, Raum 5/6), bis zum 5. Januar 1990, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlssystem (§ 4 WO)

(1) Jede Fakultät bildet für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten je einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl.

(3) Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat neun Stimmen, und zwar sieben für die Mitglieder und zwei für die Ersatzmitglieder. Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die beiden nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.

(4) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten erfolgt nach

den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

Stellvertreter (§ 5 WO)

- (1) In der Gruppe der Professoren ist mit der Wahl eines Kandidaten auch der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung).
- (2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Fakul-

tätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 23. November 1989 hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studenten der Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 23. November 1989.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum 8. Dezember 1989 dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zu den Fakultätsräten. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt.

Wählerverzeichnis (§ 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 8. Dezember 1989.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 10 WO)

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 4. Dezember bis 8. Dezember 1989 für die jeweiligen Fakultäten im Dekanatsbüro sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Eingang Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 5/6, und in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaften (nur Medizinische und Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät) und in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Bonn- Venusberg, Turmgebäude, Raum 51 (nur Medizinische

Fakultät) für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 8. Dezember 1989, 16.00 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter (Kanzler, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 5/6) geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (§ 18 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis zum 14. Dezember 1989, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 6, schriftlich einzureichen.

(2) Der Listenwahlvorschlag in den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren kann jeder Wahlberechtigte neun Wahlvorschläge einreichen. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. Ein Kandidat kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen. In jedem Wahlvorschlag ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidaten kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gern. § 18 Abs. 1 WO mit nominiert.

(4) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnum-

- mer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren auch die des Stellvertreters;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
 5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 19 WO)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 21. Dezember 1989 fakultätsöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenausählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Aula, ab 19. Januar 1990, 9.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

R. Bork
(Universitätsprofessor Dr. R. Bork)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Der Wahlvorstand für die
Wahl der Mitglieder der
Fakultätsräte

Bonn, den 15. Nov. 1989
Regina-Pacis-Weg 3
Ruf 73-7850

Wahlbekanntmachung

Wahl der Mitglieder der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen und Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnungen vom 26. November und 3. Dezember 1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 9 vom 2. Dezember 1987 und Nr. 11 vom 7. Dezember 1987 - hat der Senat als Termin für die Wahl der Mitglieder der Fakultätsräte die Zeit von

Dienstag, den 16. Januar
bis Donnerstag, den 18. Januar 1990

festgesetzt.

Zusammensetzung der Fakultätsräte (§ 6 WO)

Jeder Fakultätsrat umfaßt 12 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 7 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied,
der Studenten 2 Mitglieder.

Stimmabgaben in den Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 21 WO)

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgen die Wahlen als

Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am 5. Januar 1990 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muß bis zum 18. Januar 1990, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten (§ 22 WO)

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) Folgende Wahllokale sind für die Studierenden beider Fakultäten - jeweils von 9 - 16 Uhr - geöffnet:

- Universitätshauptgebäude
- a) vor dem Hörsaal X
 - b) gegenüber dem Erfrischungsraum
 - c) vor dem Philo. Seminar A, 1. Stock (am Kopiercenter)

außerdem die

Mensa Nassestraße und die Mensa Poppelsdorf.

Das Wahllokal Mensa Nassestraße ist von 11 - 14 Uhr und von 17.30 - 19.00 Uhr, das Wahllokal Mensa Poppelsdorf von 10,30 - 15,30 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter (Kanzler), Regina-Pacis-Weg 3 (Rektorat, Erdgeschoß, Raum 5/6) bis zum 5. Januar 1990 - 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlssystem (§ 4 WO)

- (1) Jede Fakultät bildet für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten je einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl in der Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt als Persönlichkeitswahl.
- (3) Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat zehn Stimmen, und zwar sieben für die Mitglieder und drei für die Ersatzmitglieder. Jeder wahlberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter hat fünf Stimmen, und zwar zwei für die Mitglieder und drei für die Ersatzmitglieder.
- (4) Jeder wahlberechtigte nichtwissenschaftliche Mitarbeiter hat vier Stimmen, und zwar eine Stimme für das Mitglied und drei Stimmen für die Ersatzmitglieder. Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die drei nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.
- (5) Die Wahl der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze dieser Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der

Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

Stellvertreter (§ 5 WO)

- (1) In der Gruppe der Professoren sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidaten die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.
- (2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 23. November 1989 hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studenten der Fakultät sind.
- (2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 23. November 1989.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum 8. Dezember 1989 für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zu den Fakultätsräten. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt.

Wählerverzeichnis (§ 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 8. Dezember 1989.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 10 WO)

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 4. Dezember bis 8. Dezember 1989 für die jeweiligen Fakultäten im Dekanatsbüro sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Eingang Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 5/6, in der Zeit zwischen 9 und 16 Uhr für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 8. Dezember 1989, 16.00 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter (Kanzler, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 5/6) geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (§ 18 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 14. Dezember 1989, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-

Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 6, schriftlich einzureichen.

(2) Der Listenwahlvorschlag in der Gruppe der Studenten bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter kann jeder Wahlberechtigte fünf Wahlvorschläge, in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter vier Wahlvorschläge einreichen. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. Ein Kandidat kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen.

(4) In der Gruppe der Professoren sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber dem Dekan ausgeschlossen haben, auch Kandidaten für den Fakultätsrat. Der Dekan teilt bis zum 14. Dezember 1989 dem Wahlvorstand mit, welche Wahlberechtigten eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

(5) Soweit Wahlvorschläge vorzulegen sind, müssen sie folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der

erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 19)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 21. Dezember 1989 fakultätsöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenausählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Ausählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Aula, ab 19. Januar 1990, 9.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

R. Bork
(Universitätsprofessor Dr. R. Bork)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Der Wahlvorstand für die
Wahl der Mitglieder der
Fakultätsräte

Bonn, den 15. Nov. 1989
Regina-Pacis-Weg 3
Ruf 73-7850

Wahlbekanntmachung

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnung vom 3. Dezember 1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 10 vom 4. Dezember 1987 - hat der Senat als Termin für die Wahl der Mitglieder der Fakultätsräte die Zeit von

Dienstag, den 16. Januar
bis Donnerstag, den 18. Januar 1990

festgesetzt.

Zusammensetzung des Fakultätsrats (§ 6 WO)

Der Fakultätsrat umfaßt 12 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 7 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied,
der Studenten 2 Mitglieder.

Stimmabgaben in den Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 21 WO)

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am 5. Ja-

nuar 1990 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muß bis zum 18. Januar 1990, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten (§ 22 WO)

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) Für die Gruppe der Studenten sind an allen Wahltagen - jeweils von 9-16 Uhr - folgende Wahllokale geöffnet:

1. AVZ I, Endenicher Allee
2. Mathematisches Institut, Wegelerstraße 10
3. Großer Hörsaal der Physik, Kreuzbergweg 1
4. Pädagogische Fakultät, Römerstraße 164
5. Mensa Nassestraße
6. Mensa Poppelsdorf

Das Wahllokal Mensa Nassestraße ist von 11 - 14 Uhr und von 17.30 - 19.00 Uhr, das Wahllokal Mensa Poppelsdorf von 10.30 - 15.30 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter (Kanzler), Regina-Pacis-Weg 3 (Rektorat, Erdgeschoß, Raum 5/6), bis zum 5. Januar 1990, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlssystem (§ 4 WO)

(1) Die Fakultät bildet für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten je einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl.

(3) Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat sieben Stimmen. Gewählt werden die Kandidaten mit ihren Stellvertretern als Ersatzmitgliedern für den Fall der Wahl eines Mitglieds zum Dekan oder Prodekan. Getrennt davon werden zwei Ersatzstellvertreter gewählt, für deren Wahl jeder Wahlberechtigte weitere zwei Stimmen hat. Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(4) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu; Die

danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste sind in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

Stellvertreter (§ 5 WO)

(1) In der Gruppe der Professoren ist mit der Wahl eines Kandidaten auch der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung). Die Ersatzstellvertreter werden Stellvertreter der Mitglieder, die nach der Wahl von Dekan und Prodekan in den Fakultätsrat nachrücken.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 23. November 1989 hauptberuflich in der Universität tätig und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studenten der Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 23. November 1989.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum 8. Dezember 1989 dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt.

Wählerverzeichnis (§ 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 8. Dezember 1989.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 10 WO)

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 4. Dezember bis 8. Dezember 1989 für die Fakultät im Dekanatsbüro sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Eingang Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 5/6 und in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaften für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 8. Dezember 1989, 16.00 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter (Kanzler, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 5/6) geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (§ 18 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis zum 14. Dezember 1989, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 6, schriftlich einzureichen.

(2) Der Listenwahlvorschlag in den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren können je ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder und die Wahl der Ersatzmitglieder eingereicht werden. Der Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder muß sieben Kandidaten umfassen. Für jeden Kandidaten ist ein bestimmtes zu benennendes Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidaten kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag zugleich als Ersatzmitglied für den Fall nominiert, daß das gewählte Mitglied zum Dekan oder Prodekan gewählt wird. Der Wahlvorschlag muß von mindestens sieben Wahlberechtigten unterstützt werden, die selbst für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertreter oder Ersatzstellvertreter kandidieren. Der Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertreter muß zwei Kandidaten umfassen, die für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertreter kandidieren, und von sieben Wahlberechtigten unterstützt werden, die selbst für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertreter oder Ersatzstellvertreter kandidieren. Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied und einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertreter unterstützen.

(4) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche

Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren auch die des Stellvertreters;

4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 19)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 21. Dezember 1989 fakultätsöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenausählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Aula, ab 19. Januar 1990, 9.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

R. Bork
(Universitätsprofessor Dr. Bork)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Der Wahlvorstand für die
Wahl der Mitglieder der
Fakultätsräte

Bonn, den 15. Nov. 1989
Regina-Pacis-Weg 3
Ruf 73-7850

Wahlbekanntmachung

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der Pädagogischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnung vom 26. November 1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 9 vom 2. Dezember 1987 - hat der Senat als Termin für die Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats die Zeit von

Dienstag, den 16. Januar
bis Donnerstag, den 18. Januar 1990

festgesetzt.

Zusammensetzung des Fakultätsrats (§ 6 WO)

Der Fakultätsrat umfaßt 12 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 7 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied,
der Studenten 2 Mitglieder.

Stimmabgaben in den Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 21 WO)

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am 5. Ja-

nuar 1990 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muß bis zum 18.. Januar 1990, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten (§ 22 WO)

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) Für die Gruppe der Studenten sind an allen Wahltagen - jeweils von 9.00 - 16.00 Uhr - folgende Wahllokale geöffnet:

1. Pädagogische Fakultät, Römerstraße 164
2. Universitätshauptgebäude, vor dem Hörsaal X
3. Universitätshauptgebäude, gegenüber dem Erfrischungsraum
4. Universitätshauptgebäude, vor dem Phil. Seminar A,
1. Stock (Kopiercenter)
5. Mensa Venusberg
6. Mensa Nassestraße
7. Mensa Poppelsdorf.

Das Wahllokal Mensa Nassestraße ist von 11 - 14 Uhr und von 17.30 - 19.00 Uhr, das Wahllokal Mensa Poppelsdorf von 10,30 - 15,30 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter (Kanzler), Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 5/6, bis zum 5. Januar 1990, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlsystem (§ 4 WO)

(1) Die Fakultät bildet für die Gruppe der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten je einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt als Persönlichkeitswahl.

(3) Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat 10 Stimmen, und zwar sieben für die Mitglieder und drei für die Ersatzmitglieder. Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter hat fünf Stimmen, und zwar zwei für die Mitglieder und drei für die Ersatzmitglieder. Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter hat vier Stimmen, und zwar eine für das Mitglied und drei für die Ersatzmitglieder. Für einen Kandidaten kann der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Er braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die drei nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder.

(4) Die Wahl der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze dieser Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der

Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

Stellvertreter (§ 5 WO)

- (1) **In** der Gruppe der Professoren ist mit der Wahl eines Kandidaten auch der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung).
- (2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 23. November 1989 hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studenten der Fakultät sind.
- (2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 23. November 1989.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum 8. Dezember 1989 für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt.

Wählerverzeichnis (§ 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 8. Dezember 1989.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 10 WO)

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 4. Dezember bis 8. Dezember 1989 für die Fakultät im Dekanatsbüro sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Eingang Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 5/6 und in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Bonn-Venusberg, Turmgebäude, Raum 51, in der Zeit zwischen 9 und 16 Uhr für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 8. Dezember 1989, 16.00 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter (Kanzler, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 5/6) geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (§ 18 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind spätestens bis

zum 14. Dezember 1989, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 6, schriftlich einzureichen.

(2) Der Listenwahlvorschlag in der Gruppe der Studenten bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter kann jeder Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge einreichen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Gruppe zu wählen sind. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. Ein Kandidat kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen. In der Gruppe der Professoren ist in jedem Wahlvorschlag ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidaten kandidieren darf. Der Stellvertreter für das Mitglied aus der Gruppe der Professoren wird in dem Wahlvorschlag mit nominiert.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren auch die des Stellvertreters;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtig-

ten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 19 WO)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 21. Dezember 1989 fakultätsöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenausählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Aula, ab 19. Januar 1990, 9.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

R. Bork
(Universitätsprofessor Dr. R. Bork)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Der Wahlvorstand für die
Wahl der studentischen Mitglieder
des Fakultätsrats der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät

Bonn, den 15. Nov. 1989
Regina-Pacis-Weg 3
Ruf 73-7850

Wahlbekanntmachung

Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnung vom 3. Dezember 1987 - bekanntge-
geben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 11 vom 7. Dezember
1987 - hat der Senat als Termin für die Wahl der studentischen
Mitglieder des Fakultätsrats die Zeit von

Dienstag, den 16. Januar
bis Donnerstag, den 18. Januar 1990

festgesetzt.

Zusammensetzung des Fakultätsrats (§ 6 WO)

Der Fakultätsrat umfaßt 12 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, darunter die hier zu wählenden zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Fakultätsrats wird getrennt von dieser Wahl durch den Prodekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät veranlaßt.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten (§ 22 WO)

- (1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl.
- (2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen abgeben. Bei der Stimmabgabe

hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) An allen Wahltagen sind folgende Wahllokale geöffnet:

1. Foyer des Juridicums, Adenauerallee 24-42, von 9.00 bis 16.00 Uhr,
2. Mensa Nassestraße, von 11 - 14 Uhr und von 17.30 - 19.00 Uhr,
3. Mensa Poppelsdorf, von 10,30 - 15,30 Uhr.

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter (Kanzler), Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 5/6, bis zum 5. Januar 1990, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlsystem (§ 4 WO)

(1) Die Fakultät bildet für die Gruppe der Studenten je einen Wahlkreis Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, in denen jeweils ein Mitglied gewählt wird.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seines Wahlkreises abgibt. In jedem Wahlkreis wird der Sitz im Fakultätsrat der Wahlliste mit der höchsten für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmenzahl zugeteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Der danach auf die einzelne Wahlliste entfallende Sitz wird dem in der Wahlliste aufgeführten Kandidaten mit der höchsten Einzelstimmzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten ei-

ner Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die übrigen Kandidaten einer Liste werden entsprechend den erreichten Stimmzahlen gereiht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten sind in der so festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für das gewählte Mitglied dieser Liste.

Stellvertreter (§ 5 WO)

In der Gruppe der Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter des gewählten Mitgliedes derselben Liste.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigt und wählbar sind die am 23. November 1989 eingeschriebenen Studenten der Fakultät.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen, nur in einer Fakultät und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 23. November 1989.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten oder mehreren Wahlkreisen an, so hat es bis zum 8. Dezember 1989 dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat.

Wählerverzeichnis (§ 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in dieser Gruppe bzw. in der Fakultät und im Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 8. Dezember 1989.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 10 WO)

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 4. Dezember bis 8. Dezember 1989 im Dekanatsbüro der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Eingang Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 5/6, für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 8. Dezember 1989, 16.00 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter (Kanzler, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 5/6) geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (§ 15 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis zum 14. Dezember 1989, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 6, schriftlich einzureichen.

(2) Der Listenwahlvorschlag in der Gruppe der Studenten bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät und des Wahlkreises;

3. Namen, Vornamen, Anschrift, Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten;
4. Namen, Vornamen, Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 16)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 21. Dezember 1989 fakultätsöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenausählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WO)

Die öffentliche Ausählung der Stimmen findet im Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Aula, ab 22. Januar 1990, 9.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

R. Bork
(Universitätsprofessor Dr. R. Bork)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn
D e r P r o d e k a n

Adenauerallee 24-42
5300 Bonn 1
Tel. : (0228) 73-9101
Bonn, den 15. Nov. 1989

Wahlbekanntmachung*)

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Der Fakultätsrat umfaßt aus den Gruppen der Professoren 7 Mitglieder, der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder, und zwar je ein in den Wahlkreisen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften gewähltes Mitglied, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied.

Stimmabgabe

1. In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl (§ 20 WO). Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am 5. Januar 1990 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der Wahlbrief muß bis zum 18. Januar 1990, 16.00 Uhr, beim Prodekan, Dekanat der Fakultät, eingegangen sein.
2. In den Gruppen der Professoren und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Urnenwahl in Sitzung-

*) Aufgrund der Wahlordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 26. November 1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 11 vom 7. Dezember 1987

gen (§ 21 WO). Die Wahlsitzung der Professoren findet am Freitag, dem 12. Januar 1990, 18.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Fakultät, Dekanat, statt. Die Wahlsitzung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter findet am Freitag, dem 12. Januar 1990, 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Fakultät, Dekanat, statt.

Auf besonderen Antrag kann das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Personalnummer sowie der Zustelladresse schriftlich

beim Prodekan bis zum 5. Januar 1990, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlssystem (§ 4 WO)

Die Wahl in den Gruppen der Professoren und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird in je einem Wahlkreis durchgeführt. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden die beiden Wahlkreise Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften gebildet.

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. In der Gruppe der Professoren hat jeder Wahlberechtigte 9 Stimmen, und zwar 7 für die Mitglieder und zwei für Ersatzmitglieder für den gewählten Dekan und Prodekan; in den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen.

Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen.

Stellvertreter (§ 5 WO)

In der Gruppe der Professoren werden die Stellvertreter für die Mitglieder getrennt gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat neun Stimmen. Verhinderte Mitglieder werden von den Stellvertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen

vertreten.

In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sind Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl die Personen, die nicht zu Mitgliedern gewählt sind.

Wahlberechtigung (§ 8 WO)

Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 23. November 1989 als hauptberuflich an der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter Mitglied der Fakultät sind.

Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen in einer Fakultät und in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 23. November 1989.

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Prodekan gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat.

Wählerverzeichnis und Auslegung (§§ 9, 10 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Das Wählerverzeichnis wird vom 4. Dezember bis 8. Dezember 1989 im Dekanatsbüro sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 6, in der Zeit zwischen 9 und 16 Uhr für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Prodekan, Dekanatsbüro, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

Wahlvorschläge (§ 17 WO)

Unabhängig von Wahlvorschlägen können alle am 23. November 1989 Wahlberechtigten gewählt werden, die nicht bis zum 14. Dezember 1989, 16.00 Uhr, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prodekan eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

Im übrigen kann jeder Wahlberechtigte in seinem Wahlkreis für seine Gruppe Wahlvorschläge beim Prodekan bis zum 14. Dezember 1989, 16.00 Uhr, einreichen.

Eingereichte Wahlvorschläge sollen die Angabe der Wählergruppe und des Wahlkreises sowie Namen, Vornamen, Anschrift und Personalnummer von Vorschlagendem und Vorgeschlagenem enthalten. Der Prodekan macht die frist- und ordnungsgemäß eingereichten Vorschläge durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt.

Vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen finden Sitzungen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zur Vorbereitung von Wahlvorschlägen statt, deren Termine der Prodekan durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekanntgibt.

**Ort und Zeit der Stimmentauszählung
und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§§ 19, 26 WO)**

Die Stimmen werden am 18. Januar 1990, 16.30 Uhr, öffentlich im Sitzungszimmer ausgezählt. Das amtliche Wahlergebnis wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn veröffentlicht.

**B. von Maydell
(Professor Dr. von Maydell)
Prodekan**
